G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 106/2025**

Abteilung:	Stab BM
Sachbearbeiter:	Frau Franke
Aktenzeichen:	022.14
Datum:	29.09.2025

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**06.11.2025**	**öffentlich**	

Festlegung der Anzahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters gem. § 67 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Beschlussvorschlag:

Nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes beschließt der Rat der Gemeinde Hürtgenwald ____ ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeister zu wählen.

Finanzielle Auswirkungen ? Ja

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	Je nach Beschlusslage
Beschreibung Produkt / Kontenart	901111/Politische Gremien
Haushaltsansatz auf dem Konto	(150.000 EUR für alle Aufwands-entschädigungen, Sitzungsgelder, pp.)
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	ja

Ökologische Auswirkungen ? Nein

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzung und bei der Repräsentation.

Weder die GO NRW noch die Hauptsatzung der Gemeinde Hürtgenwald schreiben eine Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Bürgermeister vor. Eine Entscheidung hierüber liegt daher im Ermessen des Rates.

Da der § 67 GO von „Stellvertretern“ spricht und die Formulierung im Gesetz nicht in der Einzahl verwendet wird, kann man davon ausgehen, dass mindestens zwei Stellvertreter zu wählen sind.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Der/die erste stellvertretende Bürgermeister/in erhält gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) in der aktuell geltenden Fassung eine Entschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Vollpauschale nach § 2 (derzeit 717,90 €/Monat).

Jede/r weitere Stellvertreter/in des Bürgermeisters erhält gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO in der aktuell geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des eineinhalbfachen der Vollpauschale nach § 2 (derzeit 358,95 €/Monat).

Gemäß § 10 der EntschVO erhöhen sich jährlich0, die Aufwandsentschädigungssätze um 2 %.

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

ohne

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

In den vergangenen drei Legislaturperioden gab es in der Gemeinde Hürtgenwald zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Praxis zeigt, dass es durchaus sinnvoll ist, zwei Stellvertreter des Bürgermeisters zu bestellen.

Gefertigt:	Mitzeichnung
(Sachbearbeiter) (Abteilungsleiter)	(Kämmerei) (Fachbereichsleiter) (Bürgermeister)